Initiative Bildung in Zukunft Satzung

(geändert durch die Mitgliederversammlungen am 26.04.2010, 31.08.2010, 11.03.2011, 30.05.2013 und 09.05.2014)

Präambel

Die *Initiative Bildung in Zukunft (IBiZ)* ist eine deutschlandweite Vereinigung für demokratische und partizipatorische Bildung. Sie organisiert sich mit dieser Satzung vorläufig als Verein nach deutschem Recht.

Artikel 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Initiative Bildung in Zukunft", abgekürzt "IBiZ".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Zwecke und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Der Verein arbeitet konzeptionell wie praktisch an der Entwicklung von Organisationsformen und Strukturen in allen Bildungsbereichen, die auf Mitbestimmung, Partizipation, Selbstbestimmung und Demokratie basieren.

- Der Verein bietet die Möglichkeit des Austausches, der Information und der Weiterqualifizierung für SchülerInnen, StudentenInnen, LehrerInnen, WissenschaftlerInnen, PraktikerInnen, MultiplikatorInnen, FortbildnerInnen, WissenschaftlerInnen, Eltern und anderen Personen, die in der Förderung von Menschenrechten und demokratischer Bildung ihre Aufgabe sehen.
- Der Verein führt im Bildungsbereich wie in den Feldern der außerschulischen und internationalen Jugendarbeit Fortbildungen durch. Zudem sammelt und verbreitet IBiZ über Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit gute Praxis und wissenschaftliche Forschungsergebnisse.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und freischaffender Personen sowie anderer Institutionen und Unternehmen bedienen und deren Leistungen vergüten.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv im Verein mitwirkt.
- 3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Status eines ordentlichen Mitglieds nicht anstrebt.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 6. Jedes Mitglied ist in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

- Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Artikel 5 - Beginn, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Über den per (Online-)Formular zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit mit vorläufiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aufgehoben werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
- 5. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Jahr nicht nach, so verliert es ab diesem Zeitpunkt seine Mitgliedschaft.

Artikel 6 - Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern wird ein Beitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.
- 2. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
- 3. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein halbes Jahr nicht nach, so verliert es ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht in den entsprechenden Organen. Mit Begleichung der finanziellen Rückstände lebt das Stimmrecht in vollem Umfang wieder auf.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Vereins,
 - die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - · die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der KassenprüferInnen,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt. Es ist weder möglich Anträge auf Änderung der Satzung noch den Antrag auf Auflösung des Vereins als nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- 4. Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschieden.
- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, schriftlich verlangt wird. Die Gründe hierfür müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- 8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Besteht Uneinigkeit über die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, wird die Leitung durch Wahl bestimmt. Die/Der SchriftführerIn wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
- 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlentscheidungen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist vor der Abstimmung festzustellen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Artikel 9 - Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand sowie jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Vorstandes unterbreiten. Dies kann vor einer Mitgliederversammlung schriftlich über den Vorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung geschehen. Es ist anzustreben, dass im Vorstand sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder vertreten sind.
- 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n StellvertreterIn und eine/n SchatzmeisterIn. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 7. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- 8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder daran teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit der/des Vorstandsvorsitzenden ist eine Sitzungsleitung zu wählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn berufen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstands führt. Die/der GeschäftsführerIn kann auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit des Vorstands abberufen werden.
- 10. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Angemessene Aufwendungen können entschädigt werden.
- 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstands vertreten. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Über Konten des Vereins können nur die Mitglieder des Vorstands jeweils zu zweit verfügen.
- 12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Artikel 10 - Erweiterter Vorstand

- 1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen in einen erweiterten Vorstand zu berufen. Die Berufung gilt für ein Jahr. Die Wiederberufung ist möglich.
- 2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Verein bei der Bewältigung besonderer Aufgaben.
- 3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben im Vorstand eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Artikel 11 - Kassenprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei KassenprüferInnen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 12 - Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.02.2010 einstimmig beschlossen sowie von den Mitgliederversammlungen am 26.04.2010, 31.08.2010, 11.03.2011, 30.05.2013 und 09.05.2014 jeweils neu gefasst.

Leipzig, den 09.05.2014